

**Satzung des Vereins
„Ehemalige und Förderer
des Ernst-Moritz-Arndt Gymnasiums
Osnabrück e.V.“**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Ehemalige und Förderer des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums Osnabrück e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter VR 3077 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums in Osnabrück, und die selbstlose Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien. Der Zweck wird verwirklicht:

durch die Beschaffung und die Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln jeglicher Art, technischem Gerät und Sportgerät sowie Musikinstrumenten, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;

durch die Weitergabe von Mitteln (Geldern) an das Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium, die der Verein beschafft und deren Verwendung nur unter der Voraussetzung der Verwendung für die genannten satzungsmäßigen Zwecke erfolgt;

durch die Förderung bedürftiger Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien, wenn diesen Schülerinnen und Schülern dadurch der Schulbesuch des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums oder die Teilnahme an Schulveranstaltungen des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums ermöglicht wird.

Darüber hinaus sollen Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Schüler- und Elternvertretung sowie der Ehemaligen und Freunde gefördert werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen erbracht. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins „Ehemalige und Förderer des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums Osnabrück e.V.“.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Aufgaben des Vereins bekennt, sich durch ihren Beitrittserklärung zur Einhaltung der Satzung und zur Leistung der Vereinsbeiträge verpflichtet.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Beitritt erfolgt durch einfachen schriftlichen Antrag, mit dem zugleich die Vereinsatzung anerkannt wird.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
b) Austritt des Mitgliedes,
c) Ausschluss,
d) Verlust der Rechtsfähigkeit.
e) Verweigerung der Beitragszahlung
3. Der freiwillige Austritt muss schriftlich sechs Wochen vorher dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere: Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit oder Verhalten, durch das bewusst den Zielen und der Idee des Vereins entgegengewirkt wird. Darüber hinaus, falls die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt sind.
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung Einspruch erheben, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden. Beim Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 5 Beiträge

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und auf dem offiziellen Internetauftritt der Schule/des Vereins veröffentlicht.
2. Jedes Mitglied kann auch freiwillig einen höheren Beitrag zahlen.
3. Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung einmal jährlich im Voraus eingezogen, kann aber auch auf andere Weise entrichtet werden.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben oder der Lastschrift widersprechen, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung werden sie aus der Mitgliederliste gestrichen. Hierauf ist in der Mahnung hinzuweisen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt werden.
2. Als beratendes Mitglied in den Vorstand können auch Personen ab dem 16. Lebensjahr gewählt werden.

3. Die Schülervereiter im Vorstand sind von der Altersbeschränkung ausgenommen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird durch einen Vorstand geführt. Dieser besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden (Vorstand i. S. des §26 BGB),
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand i. S. des §26 BGB),
 - c) dem/der Schatzmeister/in (Vorstand i. S. des §26 BGB),
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) bis zu 3 Beisitzern/innen.

Diese Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als beratende Mitglieder gehören zusätzlich dem Vorstand an:

- der/die leitende Oberstudiendirektor/in bzw. sein/ihr Vertreter/in im Amt,
- der/die Vorsitzende des Vorstandes des Schulelternrates bzw. sein/ihr Vertreter/in,
- ein/e Vertreter/in der Schülersprecher.

Der Vorstand kann weitere geeignete Personen zur Mitarbeit heranziehen und ihnen beratendes Stimmrecht im Vorstand einräumen.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zu Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der Amtszeit einzuberufen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sein/e/ihr Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in. Jeder vertritt den Verein alleine.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle seine/ihre Vertretung nach Bedarf einlädt.

1. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend

nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der betreffende Beschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung gefasst werden.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die redaktioneller Art sind oder die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge;
 - f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
 - g) Auflösung des Vereins.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch Bekanntgabe auf der offiziellen Homepage der Schule. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand zu bestimmendem Mitglied geleitet.
5. Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 20 % schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.
6. Die Kommunikation im Verein kann mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugestellt, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen

§ 11 Beschlussfassung

1. Sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zur Abwahl eines Vorstandsmitglieds ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
2. Satzungsänderungen - dazu gehören auch Zweckänderungen - bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge dazu sind mit der Tagesordnung anzukündigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern frist- und formgerecht geladen worden ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist sie umgehend noch einmal einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Protokollierung

1. Der Verlauf der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren.
2. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollkanten/in zu unterschreiben.
Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
 - e) Tagesordnung;
 - f) gestellte Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
 - g) Art der Abstimmung;
 - h) Satzungs- und Zweckänderungen im Wortlaut;
3. Die Protokolle werden von dem/der Schriftführer/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem/r durch Vorstandsbeschluss bestimmten Protokollant/in gefertigt.
4. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung werden befolgt.

§ 14 Vermögen

1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Er soll seine Vorstellungen der Mitgliederversammlung vortragen.
2. Vermögen und Einkünfte des Vereins dürfen nur den in § 2 bestimmten Zwecken zugeführt werden.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Osnabrück mit der Auflage zu, es ausschließlich im Sinne des Satzungszwecks zu verwenden.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die vorherige Fassung.

Osnabrück, den 16. Januar 2020